

Verein ZUKUNFT BONISWIL - STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zukunft Boniswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Boniswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für die Boniswiler Bevölkerung
- Förderung des Dialogs unter den verschiedenen Bevölkerungsschichten (z.B. Alteingesessene und Zuzüger) und Generationen
- Förderung des dörflichen Charakters von Boniswil und der qualitativen Entwicklung des Dorfes
- gute Infrastrukturen im Dorf (z.B. medizinische Versorgung, Restaurants, Geschäfte, Gewerbe)

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- die Organisation von Gesprächsforen
- Information der Bevölkerung
- Anregungen und Lösungsvorschläge bei anstehenden Projekten
- Zusammenarbeit mit den Behörden und Vereinen
- Beteiligung und Mitarbeit in den Gremien der Gemeinde

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche, in Boniswil wohnhafte Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (schriftliches Austrittsbegehren), Nicht-Bezahlen des Beitrages, Wegzug oder Tod.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Das Datum wird allenfalls im Jahresprogramm bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Vereinsmitgliedern können bis spätestens 2 Wochen vor der GV an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle,
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- g) Genehmigung des Jahresbudgets,
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm,
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte,
- j) Änderung der Statuten,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. September 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Boniswil, 24. Sept. 2015

Der/Die Präsident/in: Der Die Protokollführer/in:

Josef Högger

Barbara Fahrni